



Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates

Präambel

Auf Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung- KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 wird nach der Beschlussfassung der Stadtvertretung der Bergringstadt Teterow vom 22.05.2025 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Zweck und Bezeichnung

1. In der Bergringstadt Teterow wird ein Rat von Seniorinnen und Senioren gebildet, der die Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und der Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen vertritt.
2. Diese Vertretung der Seniorinnen und Senioren im Territorium der Stadt Teterow trägt den Namen „Seniorenbeirat der Bergringstadt Teterow“.

§ 2

Rechtsstellung

1. Er ist parteipolitisch, verbandspolitisch und weltanschaulich unabhängig sowie konfessionell neutral.
2. Der Beirat verfolgt seine Ziele selbständig und unabhängig. Die Mitglieder sind freiwillig und ehrenamtlich tätig.

§ 3

Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Bürger und der Bürger mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen der Stadt und ihrer Ortsteile gegenüber der Stadtvertretung und ihren Ausschüssen, der Stadtverwaltung und der Öffentlichkeit.
2. Er ist ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialpolitischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet.
3. Der Beirat fördert die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Interessenvertretungen.
4. Die Gegenstände der Beratungen des Seniorenbeirats können frei festgelegt und bestimmt werden.
5. Der Beirat führt regelmäßige Sitzungen durch.
6. Ort, Zeit und Tagesordnung sollen im Ratsinformationssystem der Stadt Teterow veröffentlicht werden.

§ 4

Rechte und Pflichten

1. Der Seniorenbeirat hat das Recht, in den Ausschüssen der Stadtvertreterversammlung bei Problemen, die die Interessen älterer Bürger und der Bürger mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen berühren, beratend und empfehlend mitzuwirken.
2. Der Beirat kann Anregungen, Vorschläge, Stellungnahmen, Anfragen und Anträge, welche die Belange der Senioren und der Bürger mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen betreffen, über Fraktionen und Ausschüsse in die Stadtvertreterversammlung einbringen.
3. Die Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und die entsprechenden Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern des Beirates vorher zur Kenntnis zu geben.
4. Der Beirat berichtet einmal jährlich im Ausschuss für Jugend, Soziales, Senioren der Stadt über seine Tätigkeit (Jahresbericht).

§ 5

Zusammensetzung und Amtszeit

1. Der Seniorenbeirat besteht aus der Mitgliederversammlung und dem Vorstand.
2. Die Amtszeit des Seniorenbeirates beginnt mit der konstituierenden Sitzung und entspricht jeweils der Dauer einer Wahlperiode der Stadtvertreterversammlung.
3. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Seniorenbeirat besteht aus den Mitgliedern, die auf Vorschlag von Organisationen, Institutionen, Verbänden und sonstigen Gruppen, die an Seniorenarbeit mitwirken, entsendet werden oder sonstigen interessierten Einwohnenden oder Personen, die ihren Lebensmittelpunkt in Teterow haben. Mitglied kann nur sein, wer das 55. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6

Wahl des Vorstandes

1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus mindestens 3 bis maximal 7 Personen:

eine/n Vorsitzende/n,
eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n,
eine/n Schriftführer/in,
(Beisitzende).

Bei einer Neuwahl wird die konkrete Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder bestimmt.

2. Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Wahlperiode einer Stadtvertreterversammlung.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt.
4. Der Seniorenbeirat entsendet ein Mitglied in den Kreissenorenbeirat.

§ 7

Geschäftsgang

1. Im Jahr sollen mindestens 2 Sitzungstermine durchgeführt werden. Die Sitzungen sind öffentlich.
2. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Das Mitglied, das im Kreissenorenbeirat mitarbeitet, ist zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen.
3. Bei der Durchführung von Sitzungen des Seniorenbeirates orientiert sich der Vorstand an der Geschäftsordnung des Kreissenorenbeirates des Landkreises Rostock.

§ 8

Finanzielle Ausstattung

1. Der Vorstand des Seniorenbeirates erhält eine monatlich pauschalisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro und alle Beisitzenden in Höhe von 10 Euro. Sollte ein Vorstandsmitglied unentschuldigt auf zwei aufeinanderfolgenden Beiratssitzungen fehlen, wird die pauschalisierte monatliche Aufwandsentschädigung bis zur nächsten Teilnahme an einer Beiratssitzung ausgesetzt.
2. Die materielle und finanzielle Sicherstellung erfolgt auf Antrag des Beirates im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel. Die zur Verfügung gestellten Mittel sind zur Sicherung der Geschäftsführung und für die sonstige Beiratsarbeit einzusetzen.

§ 9

Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse des Seniorenbeirates werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung mit Handzeichen gefasst.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teterow, den 03.06.2025

Andreas Lange
Bürgermeister